

Synopse.

**Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Universitätsstadt Gießen
vom 08.11.2007 ¹⁾**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an Gemeindestraßen im Stadtgebiet Gießen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, und an den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne der Satzung.
- (3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Abs. 1 HStrG und § 8 Abs. 10 FStrG bleiben von den Vorschriften dieser Satzung ausgenommen. Ebenso bleibt ausgenommen die Durchführung des Gießener Wochenmarktes.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Sondernutzung ist ein Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den jedermann im Rahmen der Widmung und verkehrsrechtlichen Vorschriften gestatteten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinausgeht. Kunstleitpfosten im Sinne von § 7 Abs. 2b sind künstlerisch gestaltete Pfosten mit einer Höhe von bis zum 2,00 m und einem Durchmesser in 0,05 m Höhe von bis zu 0,10 m, die aus Anlass der Landesgartenschau 2014 an öffentlichen Straßen aufgestellt sind.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Magistrats der Universitätsstadt Gießen. Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmege-
nehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis. § 16 Abs. 7 Satz 2 und 3 HStrG gelten entsprechend.
- (2) Eine Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung der Erlaubnisbehörde im Rahmen von Veranstaltungen, die gemäß §§ 60b, 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt sind, möglich. Weitere Ausnahmen kann der Magistrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellende Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass durch die Ausübung der Sondernutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
- (7) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren ²⁾

- (1) Der Antrag ist schriftlich oder in Textform beim Magistrat der Stadt Gießen zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. Name und Anschrift der Person, die die Erlaubnis beantragt,
 2. Angaben über Zeit und Dauer, Ort, Art und Zweck der Sondernutzung sowie über das Maß der benötigten Fläche.
- (3) Darüber hinaus können Erläuterungen durch Lageskizze, Zeichnung, Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ergeht regelmäßig schriftlich oder in Textform. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn ein vertretbarer Grund besteht. Bei Ausübung der Sondernutzung ist die Erlaubnis mit zu führen und auf Verlangen von Ordnungs- und Polizeikräften vorzuweisen.
- (5) Die Gebühren für die Sondernutzung werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) festgesetzt und erhoben.

§ 5

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 6

Grenzen der Erlaubniserteilung

- (1) Der Gemeingebrauch darf nicht mehr beeinträchtigt werden, als es zur Erreichung des mit der Sondernutzung verfolgten Zweckes dien-

lich ist. Eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere durch Sichtbehinderung, muss ausgeschlossen sein. Im Übrigen ist bei der Erlaubniserteilung § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt
 1. für gewerbliche Verkaufsstände innerhalb eines Fußgängerbereichs (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO) mit Ausnahme der Katharinengasse
 2. für Sondernutzungen aller Art, die
 - a) eine nachhaltige Veränderung des Straßen-, Stadt- und Landschaftsbildes zur Folge haben können, oder
 - b) eine Beschädigung des Straßenkörpers oder des Zubehörs (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 HStrG) durch Bodenhülsen für Sonnenschirme, Verankerungen für Lärmschutzwände oder vergleichbare Einrichtungen zur Folge haben können, wenn dafür keine Ausnahmegenehmigung des Straßenbaulastträgers vorliegt.
- (3) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, dürfen höchstens 50 von Hundert der Breite der jeweiligen Geschäftsfront sowie höchstens 1 m in der Tiefe vor der Hauswand, und 1,20 m in der Höhe einnehmen.
- (4) Geringfügige Nutzungen, die bis zu 50 von Hundert der jeweiligen Geschäftsfront und eine Tiefe bis zu 50 cm Tiefe vor der Hauswand einnehmen, sind genehmigungsfrei. Darüber hinausgehende Sondernutzungen bis zu der nach Abs. 3 erlaubten Größe sind im vollen Umfang der genutzten Fläche genehmigungspflichtig.
- (5) Abweichungen sowohl in der Größe als auch in der Lage der Sondernutzungsfläche kann der Magistrat bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag genehmigen. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (6) Abweichend von Abs. 3 kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 für ortsansässige Gaststättenbetriebe zum Betrieb einer gastronomischen Freifläche eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer innerhalb des Gehwegs;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von bis zu 3 m nicht mehr als 20 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. ordnungsrechtlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 4. Sichtwerbung der politischen Parteien und unabhängigen Bewerber bis zu Größe DIN A 0 bei Wahlen oder Abstimmungen nach den jeweils geltenden Wahl- und Abstimmungsgesetzen des Bundes und des Landes, zu denen die Einwohner der Universitätsstadt Gießen insgesamt oder zum Teil aufgerufen sind, in der Zeit von sechs Wochen vor bis zwei Tage nach dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungstermin.

Fußgängerbereiche stehen Gehwegen gleich.

- (2) Nach Abs. 1 Nr. 4 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Im Übrigen finden die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen für Erlaubnisnehmer auch auf diejenigen Anwendung, die erlaubnisfreie Sondernutzungen ausüben.
- (2a) Sichtwerbung im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist ferner nicht zulässig
1. an Straßen innerhalb des Anlagenrings,

2. an der Gutfleischstraße,
3. an der Ringallee,
4. an der Eichgärtenallee stadteinwärts ab der Einmündung des Waldbrunnenwegs,
5. am Wißmarer Weg stadteinwärts ab der Einmündung der Straße „Sandfeld“,
6. an der Sudentenlandstraße.

(2b) Sichtwerbung im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist im übrigen nur im Abstand von mindestens 2,00 m im Umkreis eines Kunstleitpfostens (§ 2 Satz 2) zulässig. Sie darf auch nicht an Kunstleitpfosten aufgehängt, befestigt, angelehnt oder sonst angebracht werden.

(3) Folgende Tätigkeiten im Bereich der Kunstausbübung in einem Fußgängerbereich (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO) bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

1. gestaltende Kunst wie z. B. Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben sofern
 - a) eine Fläche von nicht mehr als 4 m² in Anspruch genommen wird,
 - b) Passanten, Rettungsfahrzeuge, Anlieger- und Anlieferverkehr nicht behindert und Geschäftseingänge freigehalten werden und
 - c) nur Werke verkauft werden, die an Ort und Stelle als Unikate hergestellt worden sind;
2. werktags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeübte musikalische Kunst, sofern
 - a) beginnend mit jeder vollen Stunde jeweils eine halbe Stunde lang musiziert wird, nach einer halben Stunde Spielzeit der Platz gewechselt wird und der neue Platz außerhalb der Hörweite des alten Platzes liegt, und

- b) die Voraussetzungen von Nr. 1 Buchstabe a) und b) vorliegen;
3. die Ausübung darstellender Kunst wie z. B. Pantomime, jongleurartige Darbietungen, Zauber- und Magiekunststücke, Tanz, Straßentheater, Feuerschlucker sofern
- a) keine Fläche von mehr als 6 m² in Anspruch genommen und
 - b) die Voraussetzungen von Nr. 1 Buchstabe b) vorliegen.

§ 8 Flohmarkt

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen die in der Katharinengasse zwischen Kaplansgasse und Löwengasse nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 stattfindenden so genannten Flohmärkte.
- (2) Die Durchführung dieser Flohmärkte wird an jedem 2. Samstag im Monat, ausgenommen Feiertage, von 8.00 bis 13.00 Uhr gestattet.
- (3) Die Teilnahme an den Flohmärkten als Verkaufsstandbetreiber ist nur Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und nur zum nichtgewerbsmäßigen Vertrieb von Waren erlaubt. Die Standbetreiber müssen sich dabei hinter ihrem Verkaufsstand aufhalten und einen Altersnachweis mit sich führen.
- (4) Auf dem Flohmarkt dürfen nur solche künstlerische und kunstgewerblichen Gegenstände, Bastelarbeiten und Gebrauchsgüter angeboten werden, die üblicherweise von einer Person ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können. Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken ist nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung der Flohmarktplätze, deren Ausmaße höchstens 2 qm betragen, und die Aufsicht über den Flohmarkt erfolgt durch den Magistrat oder eine von ihm beauftragte Person. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, den aufsichtlichen Weisungen Folge zu leisten.
- (6) § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann von dem künftigen Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen. Die Ausübung der Sondernutzung ist erst nach Leistung der Sicherheit zulässig.
- (2) Insbesondere bei Sondernutzung der Rasenfläche des Kirchenplatzes ist die Stadt berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu erheben.
- (3) Soweit nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße festgestellt werden, wird die Sicherheitsleistung zurückgegeben. Eine Verzinsung findet nicht statt.

§ 10 Beseitigung, Wiederherstellung

- (1) Sondernutzungsanlagen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Anlage unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres Zustandes oder ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist.
- (2) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis oder nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer den früheren Zustand der Straße unaufgefordert und unverzüglich wiederherzustellen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden an der Straße, die er durch nicht den Regeln der Techniken entsprechende oder sonstige unsachgemäße Arbeiten zur Errichtung oder Beseitigung von Sondernutzungsanlagen verursacht. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art und Weise ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Der Magistrat kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer sich vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zur Abdeckung solcher Ansprüche ausreichend haftpflichtversichert und dies sowie die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Kosten- und Einnahmeausfallentschädigung

Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (z.B. Reinigungskosten, Kosten der Schadensbeseitigung, Einnahmeausfälle).

§ 13

Verwaltungsgebühren

- (1) Für jede Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (2) Erfordert die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einen über das übliche Maß hinausgehenden Aufwand, so kann die Verwaltungsgebühr entsprechend erhöht werden. Die Gebühr darf jedoch den Betrag von 30,00 € nicht übersteigen.
- (3) Maßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereichs einer Satzung nach § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) einheitlich vorgenommen werden, unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Abs. 1.
- (4) Die Gebühr entsteht mit dem Eingang des Erlaubnisanspruchs beim Magistrat. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids, wenn der Magistrat keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 die Ausübung einer Sondernutzung Dritten ohne Genehmigung überlässt,
 3. entgegen § 3 Abs. 5 die errichtete Sondernutzungsanlage nicht gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik entsprechend errichtet, bzw. betreibt,
 4. die gemäß § 5 Abs. 1 erteilten Auflagen nicht erfüllt,
 5. den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 einen Verkaufsstand betreibt, obwohl er das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 7. entgegen § 8 Abs. 3 keinen Altersnachweis mit sich führt,
 8. über § 8 Abs. 4 hinaus Waren anbietet,
 9. entgegen § 8 Abs. 5 aufsichtlichen Weisungen nicht Folge leistet,
 10. entgegen § 10 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage nicht unverzüglich beseitigt,
 11. entgegen § 10 Abs. 2 den früheren Zustand der Straße nicht unaufgefordert unverzüglich wiederherstellt,
 12. entgegen § 11 Abs. 2 auf Anforderung eine Haftpflichtversicherung sowie die regelmäßige Prämienzahlung nicht nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 08. Mai 1980 außer Kraft.

- 1) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.11.2007 (veröffentlicht in der „Giessener Allgemeinen“ und im „Giessener Anzeiger“ am 23.11.2007)
§ 8 Abs. 2 und 3 berichtigt (veröffentlicht in der „Giessener Allgemeinen“ und im „Giessener Anzeiger“ am 18.12.2007)
- 2) § 4 Abs. 4 neu eingefügt durch Erste Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung (Art. 3 der Satzung zur Anpassung des Satzungsrechts an die Europäische Dienstleistungsrichtlinie) vom 18.09.2009 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und „Gießener Anzeiger“ am 23.09.2009)